

Satzung

der Fördergesellschaft der Hochschule Konstanz e. V.
in der am 19.04.2023 beschlossenen Fassung

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde 1954 als „Verband der Absolventen und Freunde des Staatstechnikums Konstanz e. V.“ gegründet und führt heute den Namen „Fördergesellschaft der Hochschule Konstanz e. V.“ Der Verein wird in dieser Satzung als „Fördergesellschaft“ bezeichnet.
- (2) Die Fördergesellschaft hat ihren Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Fördergesellschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck der Fördergesellschaft

- (1) Die Fördergesellschaft berät und fördert die Hochschule Konstanz und ihre Studierenden. Sie pflegt den Kontakt mit Behörden, Industrie und Wirtschaft zum Wohle der Hochschule und unterstützt die Verbindung der Absolvent:innen zur Hochschule sowie den Technologietransfer und die Auftragsforschung an der Hochschule Konstanz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Ausloben von Preisen, die Vergabe von Stipendien, die Förderung von Projekten, Initiativen, Abschlussarbeiten und Exkursionen und die Förderung von Studierenden bei persönlichen Härten.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Fördergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Fördergesellschaft verfolgt ihre Zwecke auch durch die Mittelweitergabe zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
- (4) Mittel der Fördergesellschaft einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnzuweisungen oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Fördergesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft der Fördergesellschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vom Vorstand schriftlich angenommen wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall (bei natürlichen Personen), durch Erlöschen (bei juristischen Personen) oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fördergesellschaft aus der Fördergesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Fördergesellschaft oder der Hochschule Konstanz in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Fördergesellschaft kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Fördergesellschaft oder die Hochschule Konstanz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen der Fördergesellschaft teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Fördergesellschaft zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§6

Einkünfte und Leistungen der Fördergesellschaft

- (1) Die Einkünfte der Fördergesellschaft setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden der Höhe und Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Alle Leistungen der Fördergesellschaft erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Fördergesellschaft besteht nicht.

§7

Organe der Fördergesellschaft

Die Organe der Fördergesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung und
- c) die Mitgliederversammlung

§8 **Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (Personenbezeichnungen erfolgen in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form und schließen weibliche und diverse Personen ein):
- a)** erster Vorsitzender
 - b)** zweiter Vorsitzender
 - c)** stellvertretender Vorsitzender
 - d)** Präsident/Rektor der Hochschule Konstanz
- (2)** Die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Präsidenten/Rektors der Hochschule Konstanz) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeit des jeweiligen Präsidenten/Rektors der Hochschule Konstanz als Vorstandsmitglied beginnt und endet gemäß Landeshochschulgesetz. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der Fördergesellschaft bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§9 **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1)** Dem Vorstand der Fördergesellschaft obliegen die Vertretung der Fördergesellschaft nach § 26 BGB und die Führung ihrer Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a)** die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b)** die Ausführung von Beschlüssen und rechtmäßigen Weisungen der Mitgliederversammlung,
 - c)** die Entscheidung über die verwaltungsmäßige Strukturierung der Fördergesellschaft im Rahmen des Satzungszwecks,
 - d)** die Verwaltung des Vermögens der Fördergesellschaft, die Führung der laufenden Geschäfte und die Anfertigung des Jahresberichts, und
 - e)** die Aufnahme neuer Mitglieder.

Für den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr im Rahmen von lit. d) bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung.

- (2)** Die Vertretung der Fördergesellschaft erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands. Willenserklärungen gegenüber der Fördergesellschaft sind wirksam, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem Mitglied der Geschäftsführung abgegeben werden.
- (3)** Die Mitglieder des Vorstands werden ehrenamtlich tätig und haften gegenüber der Fördergesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4)** Der Vorstand kann für sich und für die Geschäftsführung jeweils eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5)** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen



können in Präsenz oder in virtueller Form (Videokonferenz, Telefonkonferenz) abgehalten werden, wobei Mischformen zulässig sind. Der einberufende Vorstand entscheidet über die Art der Sitzung.

- (6)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (7)** Die Beschlüsse des Vorstands sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren.

§10 Geschäftsführung

- (1)** Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Fördergesellschaft (Abwicklung des normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehrs) richtet der Vorstand eine Geschäftsführung ein. Die Person des Geschäftsführers wird vom Vorstand bestimmt. Solange der Geschäftsbetrieb der Fördergesellschaft nicht eine weitergehende personelle Ausstattung erfordert, soll der Vorstand nur einen Geschäftsführer bestellen.
- (2)** Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs nach Abs. 1 ist die Geschäftsführung auch zur Vertretung der Fördergesellschaft berechtigt. Die Geschäftsführung hat den Vorstand über Vertretungshandlungen zu informieren, insbesondere den getätigten Schriftwechsel dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.
- (3)** Die Geschäftsführung hat den rechtmäßigen Weisungen des Vorstands Folge zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs nach Abs. 1 anstelle der Geschäftsführung tätig zu werden.
- (4)** Der Geschäftsführer wird im Rahmen einer geringfügigen Vergütung entlohnt. Sollte der Aufgabenumfang der Geschäftsführung eine höhere Vergütung erforderlich machen, kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine höhere Vergütung gewähren.
- (5)** Die Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Fördergesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a)** Satzungsänderungen,
- b)** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c)** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d)** Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand,
- e)** Ernennung von Ehrenmitgliedern der Fördergesellschaft,
- f)** Ausschluss von Mitgliedern der Fördergesellschaft,
- g)** Beschlüsse zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 4,
- h)** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- i)** Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- j)** Wahl eines Kassenprüfers.



§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2)** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied der Fördergesellschaft kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3)** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Fördergesellschaft erfordert oder wenn es von zwei Mitgliedern des Vorstands oder mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4)** Die Mitgliederversammlung ist am Sitz der Fördergesellschaft oder im Umkreis von 30 km (in Deutschland) abzuhalten. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass die Mitgliederversammlung insgesamt als virtuelle Versammlung abgehalten wird, an der Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss der Vorstand bei der Einberufung auch angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abweichende Beschlüsse zur Durchführung künftiger hybrider und virtueller Versammlungen zu fassen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2)** Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Fördergesellschaft der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (3)** Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten mit derselben Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4)** Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§14

Auflösung der Fördergesellschaft

- (1)** Im Fall der Auflösung der Fördergesellschaft sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergesellschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen der Fördergesellschaft nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten der Hochschule Konstanz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Maßgabe zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hochschule Konstanz verwendet wird.